

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Leonberg
(Feuerwehrcostenersatzsatzung)**

vom 26. November 2002 mit Änderung vom 20. Dezember 2011

**§ 1
Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt Leonberg Kostenersatz nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze.
- (2) Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.
- (3) Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenersatz**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt, wenn

1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt.

(3) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 Polizeigesetz gilt entsprechend,

2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage,
5. der Veranstalter für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere bei der Leistung von Feuer sicherheitsdienst.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl des bereit gestellten bzw. eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit dem Geräteeinsatz am Einsatzort und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Einsatzort.

(2) Die Leistungsdauer wird grundsätzlich nach Stunden berechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Atemschutzgeräte und –masken werden nach Stückzahl, die Festkörperölsperre wird nach laufenden Metern berechnet.

(3) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.

(4) Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen auf Grund derer der Einsatzleiter zusätzliche Ruhe- oder Reinigungsstunden nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewährt, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von je 1 Stunde.

(5) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:

1. den Kosten gemäß dem Verzeichnis der Kostenersatzsätze, das sind

1.1. Personalkosten für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr,

1.2. Personalkosten für die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr,

1.3. Fahrzeugkosten. Nicht im Verzeichnis der Kostenersatzsätze aufgeführte Fahrzeuge werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Fahrzeuggruppe zugeordnet,

1.4. den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen. Nicht im Verzeichnis der Kostenersatzsätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet.

2. den darüber hinaus entstehenden Kosten / Auslagen, das sind

2.1. Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel),

- 2.2. Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen,
2.3. Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 10% der Wiederbeschaffungskosten berechnet,
2.4. Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, für die Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

(6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 5 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft. Fremdleistungskosten werden in voller Höhe berechnet.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
(2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. Die Berechnung des Kostenersatzes erfolgt nach den Vorschriften dieser Satzung, es sei denn, es bestehen besondere vertragliche Regelungen.

§ 6

In-Kraft-Treten

betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten.

Anlage
zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Leonberg
in der ab 1.1.2012 gültigen Fassung

Verzeichnis der Kostenersatzsätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg

1. Personal	je Feuerwehrangehörigen und Stunde	EUR	65,00
2. Fahrzeuge	je Stunde		
<u>Gruppe 1</u> Löschfahrzeuge	TLF, HLF, LF	EUR	56,00
<u>Gruppe 2</u> Gerätewagen klein	VRW, GW-Licht	EUR	33,00
<u>Gruppe 3</u> Gerätewagen groß	RW-2, GW-G	EUR	62,00
<u>Gruppe 4</u> Drehleiter	DLA-K	EUR	76,00
<u>Gruppe 5</u> Dekon-P, Wechselladerfahrzeug	WLF, Dekon-P	EUR	68,00
<u>Gruppe 6</u> Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportwagen	ELW, KdoW, MTW	EUR	24,00
3. Feuersicherheitsdienst	s. Ziff. 1 + Ziff.2		
4. Feuerwehrgeräte			
Stromerzeuger	je Stunde	EUR	4,00
Pumpen, Wassersauger, Saug- und Druckschläuche	je Stunde	EUR	8,00